Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten des Kulturhauses der Gemeinde Wachstedt

in der Fassung, wie sie sich aus der Benutzungssatzung der Räumlichkeiten des Kulturhauses vom 12.09.2019, Heimatbote Nr. 19/2019 vom 19.09.2019 ergibt:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Kulturhaus in der Feldstraße der Gemeinde Wachstedt, mit seinen Räumlichkeiten, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wachstedt. Es dient der Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen.

§ 2 Räumlichkeiten

Das Gebäude gliedert sich in den Saal im Erdgeschoss und den Gastraum im Untergeschoss. Die Benutzung der Sanitäreinrichtungen und der Küche sind in der jeweiligen Nutzung inbegriffen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Gemeinde stellt diese Räumlichkeiten

- den örtlichen und ortsansässigen Vereinen und Organisationen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts
- Privatpersonen

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

§ 4 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Wachstedt erlaubt die Benutzung der Einrichtungen auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeinde Wachstedt zu richten.
- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe, in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen. Es ist untersagt, zusätzliches Mobiliar in den Räumen aufzustellen.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Wachstedt. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die in § 2 genannten Einrichtungen unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungssatzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde Wachstedt hat das Recht, die genannten Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
- *) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)

- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser Einrichtungen besteht im Rahmen der Widmung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- (7) Die Vergabe erfolgt nach Anmeldedatum.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen im derzeitigen Zustand. Die Benutzer haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Für die gesamte Einrichtung gilt generelles **Rauchverbot**.
- (3) Es ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.
- (4) Die Benutzer geben mit Unterschrift auf der Benutzererlaubnis der Gemeinde die Vertrauensperson bekannt, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Licht abgeschaltet sowie die Wasserhähne zugedreht sind und die Zugangstüren abgeschlossen werden. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schlüssel nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Unterschriften und die Benennung der Vertrauensperson erfolgen auf dem Übergabeprotokoll.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, nach dem Veranstaltungsende alle genutzten Räume gereinigt und Außenanlagen besenrein zu übergeben. Anfallenden Müll muss der Benutzer entsorgen.
- Die Rückgabe der Schlüssel und des Inventars hat am Tag nach der Benutzung bis spätestens 12:00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmereglungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten. Bei der Benutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen.
- (6) Beschädigung und Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- (7) Bei Schnee- und Eisglätte obliegt dem Benutzer der Einrichtung die Räum- und Streupflicht während der gesamten Benutzungszeit, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten gemäß § 2 wird vom Bürgermeister sowie seinem Vertreter ausgeübt.
- (2) Der Bürgermeister und sein Vertreter sind befugt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- *) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)

(3) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.

§ 7 Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Kulturhauses der Gemeinde Wachstedt verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Wachstedt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
- (2) Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können der Benutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Benutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Wachstedt keine Verantwortung. Die Gemeinde Wachstedt haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 8 Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.